

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg
(Direktor: Prof. BERTHOLD MUELLER)

Medizinische Gesichtspunkte für die strafrechtliche Beurteilung erfolgsqualifizierter Delikte nach § 56 StGB*

Von

JOACHIM RAUSCHKE

(Eingegangen am 2. Juli 1957)

Die durch den Todes-Erfolg qualifizierten Delikte sind im StGB: Notzucht (§ 178), schwere Aussetzung (§ 221 III), Körperverletzung (§ 226), schwere Vergiftung (§ 229 II), schwere Freiheitsberaubung (§ 239 III), besonders schwerer Raub (§ 251), besonders schwere Brandstiftung (§ 307, 1), menschengefährdende Überschwemmung (§ 312) und gemeingefährliche Vergiftung (§ 324). Die schwere Körperverletzung gilt als strafverschärfender Erfolg bei: Schwerer Aussetzung (§ 221 III), Körperverletzung (§§ 224, 225), schwerer Freiheitsberaubung (§ 239 II), besonders schwerem Raub (§ 251) und Verletzung von Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten (§ 327 II). Früher wurde der Täter bei allen Tatbeständen dieser Art für den Erfolg strafrechtlich auch dann verantwortlich gemacht, wenn er ihn nicht schuldhaft herbeigeführt hatte.

In der Erfolgshaftung ist seit dem 3. StrRÄndG (1953) mit der Neufassung des § 56 StGB ein Wandel eingetreten: „Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine höhere Strafe, so trifft diese den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.“ Sinn dieses Gesetzes ist es offenbar, übermäßig lange Kausalketten auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen und das Schuld-Minimum festzulegen. Der Täter muß also bei der Ausführung des Grund-Delikts mindestens fahrlässig gehandelt haben, und dadurch muß der Erfolg eingetreten sein.

Freilich herrscht auf Seite der Juristen in der Auslegung des Gesetzes-Wortlauts keine volle Einheitlichkeit. Besonders das Wort „wenigstens“ ist verschieden ausgelegt worden, das als überflüssig bezeichnet wurde. Die Auffassung von SCHRÖDER und TRAUB dürfte die richtige sein: Die untere Grenze wird durch Festlegung des Mindestmaßes an Schuld — Fahrlässigkeit bei der Erfolgsverursachung — gekennzeichnet, während die obere Grenze in Richtung zum Vorsatz und zur Absicht freigegeben wird. Weiterhin sind es Konkurrenzprobleme, die sich aufwerfen (SCHRÖDER). Für alle durch den Todeserfolg qualifizierten Delikte kommt § 56 nur bei fahrlässiger Herbeiführung des Erfolges zum Zuge; die vorsätzliche Herbeiführung des Todes ist ausgeklammert, da sie als Tatbestand vorsätzlicher Tötung unter entsprechende §§ des StGB fällt. Bei verschiedenen Delikten mit Todesfolge (z. B. besonders schwerem Raub) sollten idealkonkurrierend die §§ 211 oder 222 hinzugesetzt werden, damit aus dem Urteil hervorgeht, ob der Tod vorsätzlich oder nur

* Vortrag gelegentlich der 36. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin, Heidelberg, 3. u. 4. Juni 1957.

fahrlässig herbeigeführt wurde (SCHRÖDER). Auf den Tatbestand des § 330a findet § 56 keine Anwendung, weil die strafbare Handlung und ihr Erfolg Bedingungen der Strafbarkeit sind, nicht aber zur Verschärfung der Strafe führen (BGH). Schließlich treten rechtliche Fragen auf im Zusammenhang mit Anstiftung und Beihilfe bei erfolgsqualifizierten Delikten (ZIEGE).

Der Begriff der Fahrlässigkeit nimmt im Zusammenhang mit den erfolgsqualifizierten Delikten insofern eine Sonderstellung ein, als es sich um eine Fahrlässigkeit handelt, deren Tatbestand zusammenfällt und verwoben ist mit dem Tatbestand des vorsätzlich ausgeführten Grund-Delikts und doch gesondert beurteilt werden muß. Bei der Prüfung dieser Art von Fahrlässigkeit sucht der Richter oft eine Unterstützung durch den ärztlichen Sachverständigen, zumal der Sachverhalt in der Regel medizinische Fragen berührt. Der Aufgaben-Bereich des Arztes bei der Aufklärung derartiger Delikte ist mit der Einfügung des § 56 n. F. daher nicht unwesentlich erweitert worden (Tabelle 1).

Tabelle 1. *Aufgabenbereiche bei der Beurteilung erfolgsqualifizierter Delikte*

Arzt	Richter
	Vorsätzliches Ausgangs-Delikt
Endbefund (Art der Verletzung bzw. Todesursache)	} Herbeiführung des Erfolgs
Zusammenhang zwischen End- befund und Ausgangs-Delikt	
Tat-Rekonstruktion Täter-Persönlichkeit:	} Sorgfalt
a) Intelligenz	} Voraussehbarkeit } Fahrlässigkeit
b) Bildungsgrad	
c) Lebenswissen	
d) Spezielle Erfahrungen	

Früher beschränkte sich die Tätigkeit des Arztes im wesentlichen darauf, den Endbefund (Todesursache oder Verletzung) festzustellen und Zusammenhangsfragen zu klären. Nun aber spielen medizinische Gesichtspunkte auch bei der Prüfung der Frage der Fahrlässigkeit eine Rolle, über deren Bejahung endgültig nur das Gericht zu entscheiden hat. Eine ausführliche Begriffsbestimmung zur Fahrlässigkeit gibt SCHWARZ: Fahrlässig hat gehandelt, wer „die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war, außer acht gelassen und infolgedessen entweder den Erfolg, den er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorhergesehen (unbewußte) oder den Eintritt des Erfolges zwar für möglich gehalten, aber darauf vertraut hat, er werde nicht eintreten (bewußte Fahrlässigkeit)“. In der Hauptsache sind also zu prüfen a) Sorgfalt und b) Voraussehbarkeit. Das Maß der

Sorgfalt richtet sich objektiv nach den Umständen und subjektiv nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Täters. Voraussetzung für die Bejahung der Fahrlässigkeit ist es auch, dem Täter nachzuweisen, daß er bei Anwendung der Sorgfalt in der Lage war, den zum Erfolg führenden Verlauf wenigstens im allgemeinen vorauszusehen (SCHWARZ). Zur Aufklärung dieser Fragen benötigt der Richter Einzelheiten über die Art des Vorgehens des Täters bei der Ausführung der Tat und über die Persönlichkeit des Täters. Dem Arzt fällt dabei die Aufgabe zu, 1. den Tathergang möglichst lückenlos anhand seiner Befunde zu rekonstruieren, so daß Rückschlüsse gezogen werden können auf die Sorgfalt, und 2. die Täter-Persönlichkeit zu erforschen, Intelligenz, Bildungsgrad, Lebenswissen und seine speziellen Erfahrungen auf dem Gebiet festzustellen, auf dem sich die Tat abgespielt hat; denn von der Täter-Persönlichkeit hängt die Voraussehbarkeit ab, daneben die Einschätzung der Sorgfalts-Einhaltung.

Seit 1953 sind wir 7mal mit Fragen in Berührung gekommen, die sich aus der Neufassung des § 56 ableiten. Aus der Erfahrung läßt sich sagen, daß es sich meist um Delikte der vorsätzlichen Körperverletzung mit Todesfolge handelt, und hier wiederum um solche, bei denen das Opfer im Verlauf einer Schlägerei oder Boxerei gestürzt ist und sich durch Sturz tödliche Schädelverletzungen zugezogen hat. Wir vertreten den Standpunkt, daß bei dieser Situation — durchschnittliche Täter-Persönlichkeit vorausgesetzt — mit tödlichem Ausgang zu rechnen ist, wenn sich der Vorfall auf der Straße (vor allem mit Kopfsteinpflaster) oder an unübersichtlicher Örtlichkeit zuträgt. In zwei nach § 226 angeklagten Fällen äußerten wir uns gegen die Voraussehbarkeit des Todes-Erfolgs: Im einen Falle war es durch verhältnismäßig leichten Boxschlag zur Ruptur einer sklerotischen Carotis gekommen. Der andere war der eines älteren an stärkster Coronar- und Cerebralsklerose, chronischer Stauung und einer vom Ohr ausgegangenen chronischen Meningitis leidenden Mannes, der nach leichtem Schlag durch seinen Stiefsohn verstarb; er war noch so rüstig und leistungsfähig gewesen, daß selbst der mit ihm zusammenlebende Stiefsohn, dem an sich die Krankheiten bekannt waren, um die Schwere des Zustandes nicht wissen konnte. Schließlich sei auf den Fall einer gemeinschaftlichen Freiheitsberaubung mit Todesfolge näher eingegangen:

Ein Küfer — Trinker, der 2 Jahre vorher wegen eines Delirs in der psychiatrischen Klinik gewesen war — schikanierte laufend Familie und Angestellte. Um vor ihm Ruhe zu finden, hatten die Söhne ihn wiederholt gefesselt und geknebelt. Als er wieder einmal aufsässig wurde, während Kunden den Betrieb aufsuchten, beschloß der 23jährige Sohn, den Vater zu fesseln und zu knebeln, und ließ sich erstmalig von seinem 15jährigen Bruder dabei helfen. Der Fesselung war eine kurze Schlägerei vorausgegangen, von der der Vater blutende Mundverletzungen davongetragen hatte. Bald nach der Fesselung trat der Tod ein. Autoptisch fanden sich außer den Mundschleimhautverletzungen u. a. Blutungen in der Halsmuskulatur,

Kehlkopfödem und positio asphyctica der Epiglottis, so daß der Erstickungstod feststand. Spätere Ermittlungen ergaben, daß der ältere Sohn dem auf Bauch und Gesicht liegenden gefesselten Vater mit einem Arbeitskittel Mund und Nase zugehalten und daß der jüngere anschließend den Kittel über Mund und Nase gelegt und die Enden im Nacken zugezogen hatte, beide um das Schreien des Vaters zu verhindern. Die Teile des Kittels, die den Atemöffnungen angelegen hatten, wiesen totale Blutdurchtränkung auf. Wer von beiden Söhnen den Tod endgültig herbeigeführt hatte, konnte nicht gesagt werden, ist auch rechtlich ohne Belang.

Diesen Fall beurteilten wir folgendermaßen: Nachdem der Ältere wiederholt in dieser Weise gehandelt hatte, ohne daß ein Schaden eingetreten war, und da er — selbst bei mangelnder Sorgfalt — im Augenblick der Tat die Durchblutung des Kittels nicht bemerkt, zum mindesten nicht erkannt haben wird, daß das Textilgewebe dadurch luftundurchlässig wurde, brauchte er mit dem Eintritt des Erstickungstodes nicht zu rechnen. Von dem 15jährigen, der sein Augenmerk auf die Verhinderung des Schreiens richtete, war nicht zu erwarten, daß er sich über die strangulierende Wirkung bei der Zusammenziehung der Kittelenden im Nacken klar werden konnte (die rechtliche Beurteilung steht noch aus).

Anmerkung bei der Korrektur: Nach Anklage beim Schöffengericht nur wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung (§§ 223, 239 I StGB) erging inzwischen Urteil: Für den Älteren Geldstrafe (DM 150.—) wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB), für den Jüngeren Freispruch nach § 3 JGG.

Zusammenfassung

Der 1953 neugefaßte § 56 StGB regelt die Erfolgshaftung bei erfolgsqualifizierten Delikten. Um für den Erfolg haftbar gemacht zu werden, muß der Täter ihn wenigstens fahrlässig herbeigeführt haben. Damit findet in die Beurteilung der durch den Erfolg qualifizierten Delikte der Begriff der Fahrlässigkeit Eingang, deren Sonderstellung darin zu erblicken ist, daß sich der Fahrlässigkeits-Tatbestand zur gleichen Zeit abwickelt wie der Tatbestand des vorsätzlich ausgeführten Grund-Delikts. Mit einer genauen Tat-Rekonstruktion und Erforschung der Täter-Persönlichkeit kann der Arzt wesentlich zu den Fragen der Sorgfalt und Voraussehbarkeit und damit der Fahrlässigkeit beitragen. Medizinische Gesichtspunkte und Erfahrungen bei der Beurteilung von 7 Fällen werden wiedergegeben.

Literatur

BGH, Urt. v. 13. 4. 54 — 2 StR 681/53 (LG Bonn): Auf den Tatbestand des § 330a StGB ist § 56 StGB nicht anzuwenden. Neue jur. Wschr. 1954, 1048. — SCHRÖDER, H.: Konkurrenzprobleme bei den erfolgsqualifizierten Delikten. Neue jur. Wschr. 1956, 1737. — SCHWARZ, O.: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. München u. Berlin: C. H. Beck 1956. — TRAUB, F.: Zur Bedeutung des Wortes „wenigstens“ in § 56 StGB. Neue jur. Wschr. 1957, 370. — ZIEGE, H. J.: Die Bedeutung des § 56 StGB für Anstiftung und Beihilfe. Neue jur. Wschr. 1954, 179.

Dr. med. JOACHIM RAUSCHKE, Heidelberg, Voßstraße 2